

BVGer E-4563/2025 vom 7. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4563_2025

FR: TAF E-4563/2025 du 7 août 2025

IT: TAF E-4563/2025 del 7 agosto 2025

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

A. _____ ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Sie ist zwar minderjährig; es ist indes von ihrer Urteilsfähigkeit auszugehen. Anhaltspunkte, die zu einem anderen Schluss führen könnten, finden sich in den Akten nicht. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E-4563/2025 Seite 5

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb auf einen Schriftwechsel zu verzichten und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, die vorab zu prüfen sind, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. statt vieler BVGer D-4218/2025 vom 18. Juni 2025 E. 4.1 m.H.a. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 4.2

A._____ macht geltend, die Vorinstanz verharmlose mit ihrer Argumentation ihre Situation in der Türkei. Darin ist keine Verletzung der Begründungspflicht zu sehen; vielmehr handelt es sich dabei um eine Kritik an der materiellen Würdigung der Vorbringen, auf welche nachfolgend einzugehen sein wird. Ebenso geht die Rüge fehl, wonach die Vorinstanz den Untersuchungsgrundsatz verletzt habe, weil A._____ in ihrer freien Rede unterbrochen worden sei und ihr zu wenige Rückfragen gestellt worden seien. So erhielt A._____ anlässlich der Anhörung ausreichend Gelegenheit, sich zu ihren Asylgründen zu äussern. Sodann ist aus den Akten auch kein weiterer Abklärungsbedarf ersichtlich.

E. 4.3

Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht keine Veranlassung. Der entsprechende Eventualantrag ist somit abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in

E-4563/2025 Seite 6 absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Nach der sogenannten Schutztheorie (vgl. EMARK 2006 Nr. 18) ist nichtstaatliche Verfolgung durch Drittpersonen indes flüchtlingsrechtlich nur dann beachtlich, wenn der Staat unfähig oder nicht willens ist, Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten. Der Staat muss über eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur verfügen, deren Inanspruchnahme der betroffenen Person objektiv möglich und individuell zumutbar sein muss, was jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontexts zu beurteilen ist (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3 f. und statt vieler das Urteil des BVGer E-4702/2024 vom 13. September 2024 E. 6.2, je m.w.H.).

E. 6.1

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, insgesamt würden die Vorbringen von A._____ den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten, weshalb das Asylgesuch abzuweisen sei. Im Einzelnen hält sie fest, den Schilderungen von A._____ seien weder konkrete Hinweise oder Anhaltspunkte zu entnehmen noch würden entsprechende Beweismittel vorliegen, die ihre Vermutung stützen würden, dass die türkischen Behörden sie aufgrund ihres politischen Engagements

wegen Propaganda für eine Terrororganisation belangen würden oder ein Verfahren gegen sie eröffnet hätten. Zwar seien ihre subjektiv wahrgenommenen Befürchtungen, wegen ihren Aktivitäten im Rahmen der DEM-Partei und im Zusammenhang mit den LGBTIQ+-Anliegen in Schwierigkeiten zu geraten, nachvollziehbar. Diese seien jedoch objektiv nicht begründet. Es sei offen, ob ein allfälliges, in diesem Zusammenhang eingeleitetes Ermittlungsverfahren überhaupt zu einer Verurteilung führen würde, da ein solches nicht zwangsläufig auf flüchtlingsrechtliche Nachteile schliessen lasse. Die Vorinstanz weist ferner darauf hin, dass die hohen Anforderungen an eine Kollektivverfolgung im Fall von politisch aktiven Kurdinnen und Kurden sowie auch im Fall von Personen der LGBTIQ+-Gemeinschaft in der Türkei gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht erfüllt seien. Trotz der zunehmenden Homo- und Transphobie in der türkischen Gesellschaft und erhöhter Tendenzen für Übergriffe auf Angehörige der

E-4563/2025 Seite 7 LGBTIQ+-Gemeinschaft sei nicht von einer generellen Verfolgung auszugehen. Zudem seien die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identität (SOGI) in der Türkei nach wie vor legal. Die von A._____ geltend gemachten Nachteile in ihren frühen Kindesjahren, die ihr durch Drittpersonen und die Behörden zugefügt worden seien, seien überdies für ihre Ausreise im Jahr 2024 nicht ausschlaggebend gewesen und stünden somit zu dieser nicht in einem zeitlichen Kausalzusammenhang. Weiter führte die Vorinstanz aus, A._____ sei trotz ihres jungen Alters offenbar in der Lage gewesen, sich an die vorhandenen Schutzmöglichkeiten zu wenden, die ihr in ihrem Heimatland zur Verfügung gestanden hätten. Ihren Ausführungen zufolge sei davon auszugehen, dass sie in der Türkei innerhalb der LGBTIQ+-Gemeinschaft gut vernetzt sei und sie nach geeigneten Lösungen habe suchen und sich organisieren können. Auch wenn ihre Transidentität in ihrem Heimatstaat stark polarisiert werde und die Gesellschaft eher negativ darauf reagiere, gebe es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sie aufgrund dessen asylrelevante Nachteile erlitten habe. Darüber hinaus verneinte die Vorinstanz eine unmittelbar drohende Gefahr durch ihre Brüder E._____ und F._____ und den Vater, da sich diese Bedrohungslage nicht erst unmittelbar vor ihrer Ausreise manifestiert, sondern bereits seit einigen Jahren bestanden habe. Im Übrigen habe sie bis auf wenige Monate in B._____, meist zu Hause, gelebt und sei kurz vor ihrer Ausreise noch einmal zu Hause gewesen, um ihren Reisepass ausstellen zu lassen. Ihr Bruder F._____ habe zu diesem Zeitpunkt nach wie vor in B._____ gelebt und hätte ihr spätestens anlässlich ihres letzten Aufenthalts zu Hause etwas antun können. Die Furcht vor Übergriffen seitens ihres Vaters basiere auf Vermutungen, zumal sie zu diesem Zeitpunkt keinen Kontakt mehr habe. Im Zusammenhang mit der ihr seitens ihrer Familie zugefügten Gewalt habe sie die zuständigen Behörden zudem erfolgreich um Schutz ersuchen können. Ihr Bruder E._____ sei in der Folge rechtmässig verurteilt worden, was die Schutzwilligkeit und die Schutzfähigkeit der türkischen Strafverfolgungsbehörden bestätige. Hinsichtlich des ausgesprochenen Strafmasses habe das Schweizerische Asylsystem dessen Höhe nicht zu beurteilen. Des Weiteren habe A._____ – wie zuvor bereits erwähnt – aufgezeigt, dass sie innerhalb der DEM-Partei gut vernetzt sei und sich um Kontakte mit NGOs und Vereinen bemüht sowie Menschen- und Kinderrechtsvereine kontaktiert habe. Es möge sein, dass diese nicht die von A._____ erwarteten Hilfeleistungen hätten anbieten können. Dennoch sei auf das Vorhandensein solcher Hilfsorganisationen abzustellen und auf diese Schutzinfrastruktur

E-4563/2025 Seite 8 hinzuweisen. Zudem sei es A. _____ gelungen, sich in G. _____ auf- zuhalten und Lösungen für ihre schwierige Situation zu finden und sich der Gewalt und den Drohungen, welche seit 2019 bestünden, zu entziehen. Damit sei nicht von einer unmittelbar drohenden Gefahr und einer künftigen Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG auszugehen.

E. 6.2

In der Beschwerdeschrift wird ausgeführt, gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gelte der türkische Staat im Hinblick auf häusliche Gewalt zwar als schutzfähig und schutzwillig. Die Schutzfähig- keit und Schutzbereitschaft der Türkei seien jedoch in Frage zu stellen, da das Land per 1. Juli 2021 aus der G. _____-Konvention (Übereinkom- men des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vom 11. Mai 2011, SR 0.311.35) ausgetreten sei. Gleichzeitig wird in der Beschwerde auf verschiedene Berichte hinge- wiesen, gemäss denen der Schutz von Transpersonen sowie Frauen und Mädchen in der Türkei als ungenügend erachtet werde. Auf die von A. _____ eingereichte Anzeige gegen ihrer Bruder E. _____ hin sei die Polizei zunächst untätig geblieben und habe erst nachdem sich A. _____ wiederholt beharrlich an die Behörden gewandt habe, eine Fernhalte- mass- nahme gegen diesen erlassen, welche den Bruder E. _____ jedoch nicht von weiterer Gewalt gegenüber A. _____ abgehalten habe. Die erst spä- ter verhängte Strafe gegen den Bruder E. _____ habe sodann lediglich zu einer symbolischen Verurteilung geführt. Demnach könne nicht darauf geschlossen werden, dass die türkischen Behörden gewillt gewesen seien, A. _____ Schutz zu bieten. Das ihr gemachte Angebot, sie in einem Jun- genheim für männliche Jugendliche unterzubringen, zeige sodann auf, dass ihre Transidentität nicht ernst genommen werde. Entgegen der An- sicht der Vorinstanz stehe ihr in der Türkei keine zuverlässige Schutzinfra- struktur offen. Im Weiteren habe das türkische Regime seine Macht durch die Umsetzung verschiedener antidemokratischer Massnahmen, darunter auch Massnah- men zur gezielten Bekämpfung der LGBTIQ+-Gemeinschaft, weiter aus- gebaut. Verschiedene Organisationen würden von einer Zunahme der An- griffe auf die LGBTIQ+-Gemeinschaft in der Türkei berichten. Auch der Zu- gang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie zur Gesundheitsversorgung sei für Transpersonen erschwert. Diese seien – wie dies bei A. _____ der Fall sei – oftmals gezwungen, illegale Sexarbeit zu verrichten, weil sie keine andere Arbeit finden würden. A. _____ sei aufgrund der Kumulation der seit ihrer Kindheit erlebten wiederholten schweren Gewalt, Diskriminie- rungen und Verfolgungen – auch aufgrund ihres politischen Engagements

E-4563/2025 Seite 9 – einem unerträglichen psychischen Druck ausgesetzt. Indem die Vo- rinstantz zum Schluss gelange, dass der Wohnortwechsel von A. _____ aufzeige, dass sie fähig gewesen sei, sich durch eigene Initiative von der drohenden Gefahr namentlich durch ihre Familie zu schützen, verkenne sie die erniedrigende Situation, in der A. _____ sich, insbesondere durch den Zwang, sich als Minderjährige zu prostituieren, befunden habe. Überdies weise A. _____ für ihr junges Alter ein namhaftes politisches Profil auf, zumal sie als (...) des C. _____ exponiert und auch leicht iden- tifizierbar sei. Ferner stünden die wiederkehrenden Schikanen durch die Polizei und ihre aus politischen Gründen erfolgte Verhaftung vom (...) No- vember 2024 möglicherweise in Verbindung mit ihrem Halbbruder, der als Märtyrer bei der PKK gefallen sei. Damit sei eine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung – gerade angesichts ihrer Minderjährigkeit – zu be- jahren.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz mit grundsätzlich zutreffender Begründung zum Schluss gelangt ist, die Vorbringen von A._____ würden den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten. Die Beschwerdevorbringen sind insgesamt nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen. Daher kann mit den nachfolgenden Ergänzungen auf die Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. oben E. 6.1, SEM-Akte 32 Ziff. II).

E. 7.2

Zunächst ist festzuhalten, dass die Transidentität von A._____ für sich genommen im Länderkontext Türkei für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft nicht hinreichend ist, zumal diese in der Türkei weder strafbar noch illegal ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in den letzten Jahren auch wiederholt mit der Schutzfähigkeit und dem Schutzwillen der türkischen Behörden betreffend Personen, die der LGBTIQ+-Gemeinschaft angehören, auseinandergesetzt. Dabei geht es grundsätzlich davon aus, dass die türkischen Behörden auch mit Blick auf Übergriffe infolge der sexuellen Orientierung respektive der geschlechtlichen Identität einer Person schutzfähig und schutzwilling sind. Auch die aktuellsten Entwicklungen in der Türkei, welche die Homophobie verstärkt und die Situation der LGBTIQ+-Community erschwert haben, ändern nichts daran, dass in der Türkei nicht von einer generellen Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität einer Person ausgegangen werden kann (vgl. Urteile des BVGer D-364/2025 vom 4. März 2025 E. 6.2, D-8083/2024

E-4563/2025 Seite 10 vom 26. Februar 2025 E. 6.1, D-8094/2024 vom 21. Januar 2025 S. 6, D-5566/2024 vom 1. November 2024 S. 9, D-4039/2020 vom 17. November 2020 E. 7.7). A._____ wäre es im vorliegenden Fall zuzumuten, sich insbesondere bei allfälligen erneuten Drohungen oder Übergriffen seitens ihrer Angehörigen (Brüder und Vater) – wie bereits in der Vergangenheit – schutzsuchend an die heimatlichen Behörden zu wenden. Für den Fall, dass eine allfällige (weitere) Strafanzeige in Zukunft von den zuständigen Polizeibehörden zu Unrecht nicht an die Hand genommen werden sollte, wäre A._____ gehalten, den Rechtsweg zu beschreiten, allenfalls mit Unterstützung durch ihr Beziehungsnetz oder durch Hilfsorganisationen in der Türkei. So scheint A._____ ihren Angaben zufolge namentlich innerhalb der türkischen LGBTIQ+-Gemeinschaft gut vernetzt zu sein (vgl. SEM-Akte 15 Ziff. 2.01 und 3.02 sowie SEM-Akte 26 F24, F49 und F78). In den türkischen Grossstädten, so beispielweise in G._____, wo sich A._____ während mehrerer Monate aufgehalten habe (vgl. SEM-Akte 26 F52), bestehen überdies grosse und öffentlich aktive LGBTIQ+-Gemeinschaften sowie entsprechende Anlaufstellen, die Beratung und psychologische sowie rechtliche Unterstützung anbieten (vgl. Urteil des BVGer E-1788/2024 vom 10. Mai 2024 E.7.2 m.w.H.). Sodann ist die Frage des Bestehens einer innerstaatlichen Flucht- respektive Schutzalternative, im vorliegenden Fall namentlich in G._____, zu prüfen. Diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts eine innerstaatliche Flucht- respektive Schutzalternative zur Verfügung steht, wenn die von Verfolgung betroffene Person am Zufluchtsort nicht weiterhin oder erneut ernsthafte Nachteile aufgrund unmittelbarer oder mittelbarer staatlicher Verfolgung aus flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven befürchten muss, und sie dort auch nicht Gefahr läuft, anderen, weniger intensiven staatlichen Beeinträchtigungen oder Massnahmen ausgesetzt zu sein, die darauf abzielen, sie aus flüchtlingsrechtlich

relevanten Motiven in das Gebiet der ursprünglichen Verfolgung zurückzudrängen. Die Frage, ob ihr die Niederlassung am Zufluchtsort aufgrund ungünstiger Lebensbedingungen zuzumuten ist, ist hingegen allein unter dem Aspekt der Wegweisungshindernisse zu prüfen (vgl. BVerGE 2011/51 E. 8.2 m.w.H.). Angesichts des Umstandes, dass sich A. _____ während mehrerer Monate – abgesehen von den vagen Drohungen ihres Bruders F. _____, wonach er wisse, wo sie sei und sie umbringen werde – von ihrer Familie unbehelligt in G. _____ aufgehalten habe, und vor dem Hintergrund der vorangehenden Ausführungen betreffend die Schutzfähigkeit und die Schutzbereitschaft des türkischen Staates, ist im vorliegenden Fall auch vom Bestehen einer innerstaatlichen Flucht- respektive

E-4563/2025 Seite 11 Schutzalternative auszugehen. Der Frage der Zumutbarkeit der Niederlassung am Zufluchtsort aufgrund ungünstiger Lebensbedingungen wurde im Rahmen der vorläufigen Aufnahme von A. _____ Rechnung getragen. Demnach kommt das Gericht zur Erkenntnis, dass es A. _____ nicht gelungen ist darzulegen, in ihrem Heimatland wegen ihrer Transidentität in asylrechtlich relevanter Weise verfolgt worden zu sein oder befürchten zu müssen, in naher Zukunft einer solchen Verfolgung ausgesetzt zu werden. Ohne die Schwierigkeiten und das persönliche Leid von A. _____ in Abrede zu stellen, kann gestützt auf die Akten und aufgrund des Gesagten auch nicht der Schluss gezogen werden, A. _____ habe sich in der Türkei aufgrund ihrer Transidentität mit einer Drucksituation konfrontiert gesehen, der ihr im Sinne eines unerträglichen psychischen Drucks ein menschenwürdiges Leben im Heimatstaat verunmöglichen würde.

E. 7.3

Selbst wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass A. _____ den türkischen Behörden aufgrund ihrer politischen Aktivitäten aufgefallen ist, kann auch unter Berücksichtigung des Protestes vom (...) November 2024, anlässlich welchem sie als (...) des C. _____ aufgetreten und von den türkischen Behörden einige Stunden festgenommen, geschlagen und bedroht worden sei (vgl. SEM-Akte 26 F27 ff.), noch nicht von einem ernsthaften Verfolgungsinteresse ihres Heimatstaates an ihr ausgegangen werden. So wurde ihr zwar anlässlich dieser Festnahme vorgeworfen, zur LGBTIQ+-Fraktion der PKK anzugehören (vgl. SEM-Akte 26 F27); Hinweis darauf, dass die türkischen Behörden tatsächlich von einer Verbindung von A. _____ zur PKK ausgehen, finden sich in den Akten jedoch nicht, zumal die Festnahme vom (...) November 2024 für sie letztlich folgenlos blieb. Für die Annahme, die türkischen Behörden würden sie möglicherweise einer Verbindung mit ihrem Halbbruder, der in den Reihen der PKK gefallen sei, bezichtigen, finden sich, wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt, in den Akten sodann ebenfalls keine konkreten Hinweise oder Anhaltspunkte.

E. 7.4

Zusammenfassend gelingt es A. _____ nicht, das Bestehen einer asylrelevanten Verfolgung oder eine begründete Furcht davor nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat demzufolge zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. A. _____ verfügt

E-4563/2025 Seite 12 weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet

E. 9

Nachdem das SEM A. _____ wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen von anderen Vollzugshindernissen – Unzulässigkeit oder Unmöglichkeit – im vorliegenden Fall nicht. Die Wegweisungsvollzugshindernisse sind alternativer Natur; ist eines erfüllt, gilt der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar (vgl. BVGE 2011/7 E. 8; 2009/51 E. 5.4).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 11.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit von A. _____ abzuweisen, da die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 11.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten A. _____ aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Gestützt auf Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

E-4563/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.